

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE  
Postfach 540137 | 01311 Dresden

Stadt Taucha  
Postfach 1153  
04421 Taucha



**Bebauungsplan Nr. 48 der Stadt Taucha „Partheblick“ - Planung Stand  
11.04.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz / Fischerei / Fisch- und Teichwirtschaft und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:

- [1] Schreiben der Stadt Taucha, Fachbereich Bauwesen vom 03.05.2019, Frau Mandry mit digitalen Planungsunterlagen [2]
- [2] Stadt Taucha: Bebauungsplan Nr. 48 „Partheblick“, bestehend aus Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht und Erschließungskonzept, Arbeitsstand: 11.04.2019
- [3] Geodatenarchiv des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie mit Landesdatenbank geologischer Aufschlüsse (Stand 12.06.2019), Geologischer Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen M 1: 50.000 (digitale Version) und Geologischer Übersichtskarte Sachsens M 1: 400.000 (digitale Version)
- [4] Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (Sächs-KrWBodSchG), § 15 (Geowissenschaftliche Landesaufnahme) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. 2019 Nr. 4, S. 187 Fsn-Nr.: 662-5), Fassung gültig ab 22. März 2019

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**  
Rainer Clausnitzer

**Durchwahl**  
Telefon +4935126122110  
Telefax +4935126122099

rainer.clausnitzer@  
smul.sachsen.de\*

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**  
03.05.2019

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
21-2511/139/29

Dresden, 19.06.2019

*Täglich für  
ein gutes Leben.*

[www.lfulg.sachsen.de](http://www.lfulg.sachsen.de)

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Landesamt für  
Umwelt, Landwirtschaft und  
Geologie  
Abteilung 2  
August-Böckstiegel-Str. 3,  
01326 Dresden

[www.sachsen.de](http://www.sachsen.de)

**Verkehrsverbindung:**  
Buslinie 63, Haltestelle Pillnitzer  
Platz

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze vor dem Haus August-  
Böckstiegel-Straße 1



2019/83754

- [5] Lagerstättengesetz §§ 4, 5 mit Sächsischem Amtsblatt Nr. 48 vom 29.11.2001 (Bekanntmachungen des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie zu Hinweisen zur Vorbereitung und Durchführung von Bohrarbeiten vom 22.10.2001) und Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10 vom 18. Juli 2008: Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Lagerstättengesetz vom 23. Mai 2008
- [6] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.
- [7] Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz – StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 42, ausgegeben zu Bonn am 03.07.2017).
- [8] Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 29. November 2018 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2018 Teil I Nr. 41, ausgegeben zu Bonn am 05.12.2018).

## **1 Zusammenfassendes Prüfergebnis**

Nach Prüfung der zu vertretenden öffentlichen Belange bestehen aus Sicht Geologie keine Bedenken zum Vorhaben gemäß [2]. Wir empfehlen die nachfolgenden Hinweise im Rahmen des weiteren Verfahrens zu berücksichtigen

Zum gegenwärtigen Kenntnisstand [6] liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Hinweise zum Radon-schutz wurden in den vorliegenden Planungsunterlagen bereits berücksichtigt. Zum vorliegenden Vorhaben bestehen aus Sicht des Strahlenschutzes nach derzeitigem Kenntnisstand keine rechtlichen Bedenken. Aufgrund der geänderten Gesetzeslage und des Umzuges der Radonberatungsstelle bitten wir jedoch, ergänzend die neuen Anforderungen / Hinweise zum Radonschutz zu beachten.

Die Belange der Anlagensicherheit/Störfallvorsorge, der Vorsorge vor Fluglärm und des Fischartenschutzes einschließlich Fisch- und Teichwirtschaft werden vom geplanten Vorhaben nicht berührt.

## **2 natürliche Radioaktivität**

### **2.1 Anforderungen zum Radonschutz**

Aufgrund der Verabschiedung des neuen Strahlenschutzgesetzes [7] und der novellierten Strahlenschutzverordnung [8] gelten seit dem 31. Dezember 2018 erweiterte Regelungen zum Schutz vor Radon (§§ 121 – 132 StrlSchG [7] / §§ 153 - 158 StrlSchV [8]).

Erstmalig wurde zum Schutz vor Radon ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300 Bq/m<sup>3</sup> für Aufenthaltsräume

und Arbeitsplätze in Innenräumen festgeschrieben.

Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden.

Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.

## **2.2 Hinweise zum Radonschutz**

Voraussichtlich bis Ende 2020 werden spezielle Radonvorsorgegebiete ausgewiesen, für die erwartet wird, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Bq/m<sup>3</sup> überschreitet.

In diesen ausgewiesenen Radonvorsorgegebieten werden dann weitergehende Regelungen in Bezug auf den Neubau von Gebäuden, der Ermittlung der Radonsituation an Arbeitsplätzen in Kellern oder Erdgeschossräumen und zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen zu beachten sein (§§ 153 – 154 StrlSchV [3]).

Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen:

Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft – Radonberatungsstelle:

- Telefon: (0371) 46124-221  
Telefax: (0371) 46124-299  
E-Mail: [radonberatung@smul.sachsen.de](mailto:radonberatung@smul.sachsen.de)  
Internet: [www.smul.sachsen.de/bful](http://www.smul.sachsen.de/bful)

Beratung jeden Werktag per Telefon oder E-Mail; individuelle Terminvereinbarung für die Büros in Chemnitz oder Bad Schlema möglich.

- Besucheradresse:  
Öffnungszeiten: dienstags 09:00 – 11:30 Uhr und 12:30 – 16:30 Uhr  
Joliot-Curie-Straße 13, 08301 Bad Schlema (im Rathaus)  
Telefon: (03772) 3804-27
- Kontaktadresse:  
Staatl. Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft,  
2. Landesmessstelle für Umweltradioaktivität,  
Dresdner Straße 183, 09131 Chemnitz

### **3 Hinweise zu Belangen der Geologie**

#### **3.1 Hydrogeologie**

Im Westen grenzt das Plangebiet unmittelbar an den altlastenverdächtigen Standort „Altablagerung Wurzener Straße“ (AKZ: 74100374). Um davon ausgehende, mögliche Auswirkungen auf das Plangebiet berücksichtigen zu können, wird die Einbeziehung der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unbedingt empfohlen.

#### **3.2 Baugrunduntersuchungen**

Die vorgesehenen Baugrunduntersuchungen (vgl. Begründung von [2], Kap. 3.2) sollten jeweils projektbezogen und standortkonkret nach DIN 4020 und DIN EN 1997-2 für jedes Bauvorhaben durchgeführt werden. Damit kann der Kenntnisstand zum geologischen Schichtenaufbau, zu den hydrogeologischen Verhältnissen und zur Tragfähigkeit des Untergrundes konkretisiert werden. Darüber hinaus ist sichergestellt, dass die Planungen an bestehende Untergrundverhältnisse angepasst werden können.

Nach [3] ist von einer Lage der geplanten Bebauung im grundwassergesättigten oder grundwasserbeeinflussten Bereich auszugehen, zumindest temporär bei Grundwasserhochständen oder Hochwasserereignissen. Daher sind an einbindenden Baukörpern und in Gründungsbereichen Grundwasseraufstauungen zu beachten sowie der Auftrieb von Fundamenten zu berücksichtigen.

#### **3.3 Verfügbare Geodaten**

Im Plangeltungsbereich und dessen Umgebung liegen einzelne Schichtenverzeichnisse von Bohrungen vor (geologische Punktinformationen [3]). Diese können lagemäßig unter der LfULG-Internetadresse <http://Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.> (Link Geologie → Karten und GIS-Daten → interaktive Karte „Geologische Aufschlüsse in Sachsen“) recherchiert werden. Zur Übergabe von Geodaten ist eine Anfrage per E-Mail an [bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de](mailto:bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de) notwendig. Es wird empfohlen, diese Daten zur Vorbereitung von Baugrunduntersuchungen zu nutzen.

Auf der Website des LfULG sind geologische Kartenwerke veröffentlicht, die unter der Internetadresse <http://www.geologie.sachsen.de> eingesehen werden können.

#### **3.4 Übergabe von Unterlagen mit geologischem Belang**

Im Fall, dass Ergebnisse geologischer Untersuchungen von der öffentlichen Hand in Auftrag gegeben wurden bzw. dieser vorliegen, sind diese gemäß Sächsischem Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG), § 15 (Geowissenschaftliche Landesaufnahme) [4] grundsätzlich an das LfULG (Abteilung 10 – Geologie, Referat 103) als zuständige Behörde zu übergeben.

### 3.5 Bohranzeige-, Bohrergebnismittelungspflicht

Es wird auf die Bohranzeige- und Bohrergebnismittelungspflicht gemäß [5] hingewiesen. Die Bohranzeige kann über das Portal ELBA.Sax elektronisch erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



i.V. Angelika Drohm

Sachbearbeiterin Grundsatzangelegenheiten / Öffentlichkeitsarbeit





**Zweckverband Parthenaue**  
**Plaußiger Dorfstrasse 23**  
**04349 Leipzig**  
**Telefax: 034298/13478**

Zweckverband Parthenaue - Plaußiger Dorfstr. 23 - 04349 Leipzig

Stadt Taucha  
Postfach 1153  
04425 Taucha

Auskunft erteilt:

Frau Bischoff  
Tel.: 03 42 98 / 68 665

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen:

Vorab per E-Mail an  
maritta.mandry@taucha.de

18. Juni 2019

## **Bebauungsplan 48 „Partheblick“ Stellungnahme zur Anhörung als Träger Öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Bebauungsplan haben wir folgende Anmerkungen

Allgemeine raumstrukturelle Entwicklung:

Grundlegend sollte Bebauung auf Acker und Feldflur entsprechend der naturräumlichen Bedeutung solcher Flächen und im Falle der Bebauung der damit verbundenen erheblichen Beeinflussung der Schutzgüter (Luft, Wasser, Boden, Flora/Fauna, Landschaft, Klima) minimiert bzw. unterbunden werden.

Im Siedlungsgefüge der Stadt Taucha sollte der Schwerpunkt bei neuer Bebauung auf einer Nachverdichtung bzw. auf der Umwandlung oder Umnutzung bereits bestehender Versiegelungen oder Siedlungsstrukturen liegen. Das von der Stadt Taucha vorgesehene B Plan-Gebiet 48 ist derzeit frei von Bebauung. Mit dem Bebauungsplan 48 „Partheblick“ wird ein erheblicher Eingriff in die Auenlandschaft der Parthe vorgenommen.

Die Belastungen durch Bebauung, Verkehrslärm und Emissionen sind insbesondere in der Nähe zum FFH Schutzgebiet Parthenaue als hoch einzuschätzen. Aufgrund dieser Situation sollte eine Bebauung auf ein Minimum reduziert werden.

Auszug aus den Regionalplan (Umweltbericht S.37):

„Zukünftig ist jeder landschaftliche Störfaktor in der Region Taucha-Eilenburger Endmoränengebiet (Landschaftsschutzgebiet) zwingend zu verhindern. Naturräumlich gilt der Bereich als einzigartig, gerade durch die Unzerschnittenheit der Landschaft. Eine weitere Zerschneidung und Zersiedelung gilt es dauerhaft zu unterbinden. Siedlungen und weitere Bauwerke sind konzentriert in den bestehenden Verdichtungsräumen zu realisieren. Gerade durch die Nähe zu dem Ballungsraum Leipzig sollte in diesem Kontext eine andersartige Nutzung als Land-/ Forstwirtschaft und Naturschutz ausgeschlossen werden.“

„Bewertung des umweltverträglichen Bauflächenpotentials der Versorgungs- und Siedlungskerne“: „Besondere Aktivierung innerörtlicher Bauflächenpotentiale, Freihaltung der Parthenaue, der Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete und -abflussbahnen und der Grünzäsuren“.

Dem Regionalplan folgend gilt es zwingend, sich auf die Verdichtung bestehender baulicher/ infrastruktureller Räume zu konzentrieren.

Verbandsvorsitzende: Dr. Gabriela Lantzsich  
Geschäftsstellenleiterin: Jana Bischoff  
Fon: 034298-68665 / Fax: -13478  
Mail: info@zv-parthenaue.de  
Web: www.zv-parthenaue.de

Bankverbindung: Stadt- und Kreissparkasse Leipzig  
Blz: 860 555 92 BIC: WELADE8LXXX  
Konto: 1 108 930 618 IBAN: DE04 8605 5592 1108 9306 18